

Schweizer Presserat, Münzgraben 6, 3011 Bern

Roy Erismann  
Postlagernd  
Poststelle 25 Urania  
8025 Zürich

Bern, 24. Januar 2018

**Beschwerde vom 5. Dezember 2017 i.S. diverse Medien**

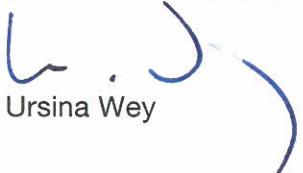
Sehr geehrter Herr Erismann

Gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Schweizer Presserats behandelt das Presseratspräsidium Beschwerden, auf die der Presserat nicht eintritt. Artikel 11 Absatz 1 des Geschäftsreglements sieht vor, dass der Presserat nicht auf eine Beschwerde eintritt, wenn die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist. Art. 11 Abs. 3 des Geschäftsreglements hält zudem fest, dass Nichteintretentsentscheide summarisch begründet werden.

Gegenstand Ihrer Beschwerde ist die Tatsache, dass Ihre Medienmitteilung mit dem Titel «Pressemitteilung – Medieninformation 2017/2» vom 6. September 2016 von keinem der 83 Medien, denen Sie diese zugestellt haben, veröffentlicht wurde. Aus der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» lässt sich weder eine Pflicht zur Veröffentlichung von Medienmitteilungen, noch eine ausdrückliche Pflicht zur Ausgewogenheit oder zu objektiver Berichterstattung ableiten (Stellungnahme 9/2017). Redaktionen sind in der Wahl ihrer Themen frei und entscheiden nach freiem Ermessen über den Abdruck einer Medienmitteilung. Das Presseratspräsidium, bestehend aus Dominique von Burg (Präsident), Francesca Snider (Vizepräsidentin) und Max Trossmann (Vizepräsident), hat deshalb auf dem Korrespondenzweg entschieden, auf die vorliegende Beschwerde nicht einzutreten, da sie offensichtlich unbegründet ist.

Sie haben die Möglichkeit, eine ausführliche Begründung zu verlangen. Diesfalls werden Ihnen die Kosten zu einem angemessenen Stundensatz verrechnet. Diese sind vorab zu begleichen (Art. 11 Abs. 3 Geschäftsreglement).

Freundliche Grüsse  
**Schweizer Presserat**

  
Ursina Wey